



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Oktober 2008

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.
Deutsch-syrisches Rückübernahmeabkommen
BT-Drucksache 16/10685**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Deutsch-syrisches Rückübernahmeabkommen

BT-Drucksache 16/10685

Antworten:Zu 1.

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)	Syrier mit Niederlassungserlaubnis und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	49	450
Bayern	31	328
Berlin	10	329
Bremen	21	82
Hamburg	14	75
Hessen	57	423
Niedersachsen	49	808
Nordrhein-Westfalen	117	1.599
Rheinland-Pfalz	23	245
Saarland	8	107
Schleswig-Holstein	11	94
Brandenburg	2	6
Mecklenburg-Vorpommern	0	6
Sachsen	10	99
Sachsen-Anhalt	7	61
Thüringen	2	15
Deutschland gesamt	411	4.727

- 2 -

Zu 2.

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrier mit Aufenthaltserlaubnis und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	561	684
Bayern	437	416
Berlin	649	578
Bremen	92	126
Hamburg	122	101
Hessen	440	629
Niedersachsen	764	1.381
Nordrhein-Westfalen	1.765	2.676
Rheinland-Pfalz	285	278
Saarland	164	237
Schleswig-Holstein	176	263
Brandenburg	45	14
Mecklenburg-Vorpommern	122	29
Sachsen	259	72
Sachsen-Anhalt	247	238
Thüringen	122	32
Deutschland gesamt	6.250	7.754

Zu 3.

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrier mit Aufenthaltsgestattung und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	61	5
Bayern	42	4
Berlin	40	7
Bremen	23	35
Hamburg	42	
Hessen	57	13
Niedersachsen	86	9
Nordrhein-Westfalen	221	10
Rheinland-Pfalz	47	1
Saarland	28	2

- 3 -

Quelle: AZR	Syrier mit Aufenthaltsgestattung und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Schleswig-Holstein	72	12
Brandenburg	10	
Mecklenburg-Vorpommern	13	
Sachsen	44	4
Sachsen-Anhalt	31	2
Thüringen	57	6
Deutschland gesamt	874	110

Zu 4.

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrier mit Duldung und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	176	273
Bayern	102	218
Berlin	43	103
Bremen	41	121
Hamburg	27	8
Hessen	89	127
Niedersachsen	380	1.291
Nordrhein-Westfalen	561	1.217
Rheinland-Pfalz	84	17
Saarland	34	61
Schleswig-Holstein	45	120
Brandenburg	6	2
Mecklenburg-Vorpommern	4	7
Sachsen	34	22
Sachsen-Anhalt	104	162
Thüringen	30	4
Deutschland gesamt	1.760	3.753

Zu 5.

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrier ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	43	38
Bayern	33	35
Berlin	51	88
Bremen	17	8
Hamburg	24	7
Hessen	57	138
Niedersachsen	90	65
Nordrhein-Westfalen	197	172
Rheinland-Pfalz	24	27
Saarland	18	5
Schleswig-Holstein	10	16
Brandenburg	3	
Mecklenburg-Vorpommern	13	1
Sachsen	32	13
Sachsen-Anhalt	26	12
Thüringen	13	
Deutschland gesamt	651	625

Zu 6.

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die aufgeführten Zahlen beinhalten alle Personen mit Ausweisungs- und Abschiebungsmaßnahmen, also auch Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Quelle: AZR	Syrier mit Ausweisungs-/ Abschiebungsmaßnahmen und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	176	270
Bayern	105	229
Berlin	45	149
Bremen	41	135
Hamburg	32	16
Hessen	85	189
Niedersachsen	348	1323
Nordrhein-Westfalen	547	1324

- 5 -

Quelle: AZR	Syrier mit Ausweisungs-/ Abschiebungsmaßnahmen und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Rheinland-Pfalz	104	51
Saarland	37	75
Schleswig-Holstein	44	140
Brandenburg	4	2
Mecklenburg-Vorpommern	6	8
Sachsen	47	25
Sachsen-Anhalt	118	199
Thüringen	35	6
Deutschland gesamt	1.774	4.141

Zu 7.

Die Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Quelle: AZR	Syrier, vollziehbar ausreisepflichtig und aufhältig seit	
	unter 6 Jahren	6 Jahren und länger
Baden-Württemberg	33	65
Bayern	26	51
Berlin	9	61
Bremen	11	21
Hamburg	11	11
Hessen	18	98
Niedersachsen	42	172
Nordrhein-Westfalen	94	291
Rheinland-Pfalz	29	37
Saarland	5	19
Schleswig-Holstein	15	45
Brandenburg		
Mecklenburg-Vorpommern	3	1
Sachsen	17	5
Sachsen-Anhalt	31	66
Thüringen	8	2
Deutschland gesamt	352	945

Zu 8. bis 14.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor, da feststehende oder vermutete Herkunftsstaaten bei Staatenlosen im Ausländerzentralregister nicht erfasst werden.

Zu 15.

Die Bundesregierung kann dazu keine Aussagen treffen, da die Abkommensanwendung auf deutscher Seite den zuständigen Ausländerbehörden obliegt. Das Rückübernahmeabkommen dient dazu, das Verfahren der Rückführung von u. a. syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen aus Syrien zu optimieren.

Zu 16.

Äußerungen der syrischen Regierung zur Frage, ob dieser Personenkreis Anspruch auf eine andere (nicht-syrische) Staatsangehörigkeit besitze, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu 17.

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Zu 18.

Repatriierungsbemühungen bzw. -maßnahmen der syrischen Regierung in Bezug auf die genannte Personengruppe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu 19.

Die Aberkennung der syrischen Staatsangehörigkeit im Rahmen einer Volkszählung im Jahre 1962 gründete auf der Rechtsauffassung der syrischen Regierung, dass es sich bei den Betroffenen um hauptsächlich aus der Türkei und dem Irak illegal eingewanderte Kurdinnen und Kurden handele. Der Verweigerung der Ausstellung amtlicher Dokumente und der Rückübernahme von illegal aus Syrien in andere Staaten emigrierten Personen liegt die syrische Rechtsauffassung zugrunde, dass es sich bei den betroffenen Personen nicht um syrische Staatsangehörige handelt.

Zu 20.

Zu Teil 1 der Frage wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen. Das Rückübernahmeabkommen in der unterzeichneten Form ist das Ergebnis erfolgreicher Verhandlungen der Bundesregierung.

Zu 21.

Ankündigungen der syrischen Regierung, die rechtliche Situation der staatenlosen Kurden und Kurden in Syrien zu verbessern, sind bisher nicht umgesetzt worden.

a)

Die Staatsangehörigkeit eines Kindes wird nach geltendem syrischen Recht ausschließlich vom Status des Vaters hergeleitet. Das Kind eines staatenlosen Kurden verfügt demnach nicht über die syrische Staatsangehörigkeit. Bestrebungen zur Änderung der geltenden gesetzlichen Grundlagen sind nicht bekannt.

b)

Bestrebungen, in Syrien ansässigen staatenlosen Kurden die syrische Staatsangehörigkeit zu verleihen, sind nicht bekannt.

c)

Bestrebungen, auch denjenigen staatenlosen kurdischen Kindern, die über keinerlei amtliche Dokumente verfügen, den Zugang zum syrischen Bildungswesen zu ermöglichen, sind nicht bekannt.

d)

Bestrebungen der syrischen Regierung, dem genannten Übereinkommen beizutreten, sind nicht bekannt.

e)

Bestrebungen der syrischen Regierung, dem genannten Übereinkommen beizutreten, sind nicht bekannt.

Zu 22.

Da in Frage 17 keine Abkommen genannt sind, wird davon ausgegangen, dass die in Frage 21 genannten Abkommen gemeint sind. Artikel 8 des Rückübernahmeabkommens legt fest, dass die u. a. internationalen Verpflichtungen beider Vertragsparteien unberührt bleiben. Eine weitergehende Erörterung im Sinne der Fragestellung war nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Zu 23.

Es wird auf den "8. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen", S. 322-323 zu Syrien, verwiesen.